

Inhaltsverzeichnis

1.	Geschichte und Bedeutung	5
1.1	Geschichte und Bedeutung	5
1.2	Gesetz	6
1.2.1	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)	6
1.2.2	Die Anwendbarkeit des ATSG	6
1.3	ELG-Revisionen	6
1.4	Organisation und Verfahren (Art. 21 ELG)	7
1.5	Finanzierung (Art. 13 ELG)	8
1.6	Meldepflicht (Art. 24, 25, 27 und 30 ELV, Art. 31 ATSG)	8
1.7	Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Art. 29 ATSG)	9
1.8	Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG, Art. 10 - 12 ATSV)	10
1.9.	Rechtspflegeverfahren (Art. 56 - 62 ATSG)	11
1.10.	Strafbestimmungen (Art 31 ELG)	11
2.	Ergänzungsleistungen	13
2.1	Allgemeine Bestimmungen (Art. 2 ELG)	13
2.2	Bestandteile der Ergänzungsleistungen (Art. 3 ELG)	13
2.3	Anspruchsvoraussetzung	13
2.3.1	Allgemeine Voraussetzungen (Art. 4 ELG)	13
2.3.2	Zusätzliche Voraussetzungen für AusländerInnen (Art. 5 ELG)	14
2.4	Beginn und Ende des Anspruchs (Art. 12 ELG und Art. 22 ELV)	15
2.5	Höchstbetrag der jährlichen Ergänzungsleistungen	16
3.	Jährliche Ergänzungsleistung	17
3.1	Berechnung und Höhe der jährlichen EL (Art. 9 ELG)	17
4.	Ausgaben	19
4.1	Gesetzlich anerkannte Ausgaben (Art. 10 ELG)	19

4.2	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG)	19
4.3	Mietzinsausgabe (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)	20
4.3.1	Nebenkostenpauschale bei Wohneigentum (Art. 16a ELV)	20
4.3.2	Pauschale für Heizkosten (Art. 16b ELV)	21
4.3.3	Mietzinsaufteilung (Art. 16c ELV)	21
4.4	Heimtaxe und Betrag für persönliche Auslagen (Art. 10 Abs. 2 ELG)	21
4.4.1	Grundsätzliches	21
4.4.2	Dauernder Heimaufenthalt	21
4.4.3	Pflegekostenbeitrag	22
4.4.4	Zusammensetzung der Heimkosten und EL-Berechnung	22
4.4.4.1	Beispiel einer Heimrechnung	23
4.4.5	Ehepaare; mindestens ein Ehegatte im Heim	23
4.5	Gewinnungskosten (Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG)	24
4.6	Gebäudeunterhalt / Hypothekarzinsen (Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG)	24
4.7	Sozialversicherungsbeiträge (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG)	25
4.8	Krankenpflegeversicherung (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)	25
4.9	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG)	25
5.	Einnahmen	26
5.1	Übersicht der wichtigsten Einnahmen (Art. 11 ELG)	26
5.1.1	Vollumfänglich anzurechnendes Einkommen:	26
5.1.2	Teilweise anzurechnendes Einkommen:	26
5.1.3	Nicht anzurechnendes Einkommen:	27
5.2	Rentenansprüche (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG)	27
5.3	Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG i.V.m Art. 17 ELV))	27
5.3.1	Berücksichtigung des Reinvermögens (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG)	28
5.3.2	Liegenschaften (Art. 11 Abs. 1 lit. b und c ELG i.V.m. Art. 17 ELV)	29

5.3.3	Vermögensverzicht (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG)	30
5.3.4	Vermögensertrag (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG)	31
5.4	Erwerbseinkommen	32
5.4.1	Effektiv erzielttes Erwerbseinkommen (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG)	32
5.4.2	Hypothetisches Erwerbseinkommen (Art. 14a und 14b ELV)	33
5.4.2.1	Invalide (Art. 14a ELV)	33
5.4.2.2	Nichtinvalide Witwen (Art. 14b ELV)	34
5.5	Verzicht auf Einkünfte (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG)	34
5.6	Taggeldleistungen (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG)	35
5.7	Krankenkassenleistungen bei dauerndem Heim- oder Spitalaufenthalt (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG, Art. 1b Abs. 4 lit. a ELV)	35
5.8	Hilflosenentschädigung	36
5.8.1	Personen mit einem eigenen Haushalt (Art. 11 Abs. 3 lit. d ELG)	36
5.8.2	HeimbewohnerInnen (Art. 15b ELV)	36
5.9	Familienrechtliche Unterhaltsleistungen (Art. 11 Abs. 1 lit. h ELG)	36
5.10	Leibrenten und andere wiederkehrende Leistungen	37
5.11	Einkommen aus Verpfändungsverträgen (Art. 11 Abs. 1 lit. e ELG)	37
6.	Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	38
6.1	Vergütbare Kosten (Art. 14 Abs. 1 und 2 ELG)	38
6.2	Höchstbetrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 Abs. 3 ELG)	39
6.3	Vergütbare Kosten bei Hilflosigkeit (Art. 14 Abs. 4 und 5 ELG)	39
6.3.1	Grundsatz	39
6.3.2	Überblick über die maximale Erhöhung:	40
6.3.3	Abzug der Hilflosenentschädigung:	41
6.4	Vergütbare Kosten bei Einnahmenüberschuss (Art. 14 Abs. 6 ELG)	42
6.5	Direktvergütung an RechnungsstellerIn (Art. 14 Abs. 7 ELG)	43

6.6	Frist für die Geltendmachung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 15 ELG)	43
6.7	Finanzierung der Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 16 ELG)	43
7.	Berechnungsbeispiele	44
7.1	Berechnungsbeispiel 1 (alleinstehende Rentnerin zu Hause)	45
7.2	Berechnungsbeispiel 2 (alleinstehende Rentnerin im Heim)	46
7.3	Berechnungsbeispiel 3 (Rentnerin im Eigenheim)	47
7.4	Berechnungsbeispiel 4 (AHV-Rentner-Ehepaar; beide im Heim)	49
7.5	Berechnungsbeispiel 5 (AHV-Rentner-Ehepaar mit Liegenschaft, Ehemann im Eigenheim, Ehefrau im Pflegeheim)	51
7.6	Berechnungsbeispiel 6 (AHV-Rentner-Ehepaar Mit Liegenschaft, beide Ehegatten Pflegeheim)	54
7.7	Berechnungsbeispiel 7 (IV-Rentner-Familie mit zwei Kindern)	56
8.	Kontrollfragen; Stand Januar 2011	57
8.1	Kontrollfragen: Organisation und Verfahren	57
8.2	Kontrollfragen: Anspruch	59
8.3	Kontrollfragen: Ausgaben	60
8.4	Kontrollfragen: Einnahmen	62
8.5	Kontrollfragen: Krankheitskosten	66
9.	Lösungen Kontrollfragen; Stand Januar 2011	68
9.1	Lösungen Kontrollfragen: Organisation und Verfahren	68
9.2	Lösungen Kontrollfragen: Anspruch	70
9.3	Lösungen Kontrollfragen: Ausgaben	71
9.4	Lösungen Kontrollfragen: Einnahmen	73
9.5	Lösungen Kontrollfragen: Krankheitskosten	77

- die Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht erfüllen und das Rentenalter erreicht haben,
 - eine Zusatzrente zur AHV/IV beziehen (gilt nur für getrennte Ehegatten und geschiedene Personen).
- b) und zudem in der Schweiz Wohnsitz haben und sich hier gewöhnlich aufhalten
- c) und ihre von diesem Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

2.3.2 Zusätzliche Voraussetzungen für AusländerInnen (Art. 5 ELG)

SchweizerInnen und EU-BürgerInnen haben keine Karenzfrist zu erfüllen. Für die übrigen AusländerInnen gelten nachfolgende Karenzfristen;

AusländerInnen von nicht EU-Staaten mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist wie Schweizer BürgerInnen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, wenn sie:

- sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und Anspruch auf eine der erwähnten Sozialversicherungsleistungen haben;
- Flüchtlinge oder Staatenlose sind und sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben; oder
- gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten. Solange sie die festgesetzte Karenzfrist von zehn Jahren nicht erfüllt haben, steht ihnen höchstens eine Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente zu (zur Zeit Fr. 1'160.-- pro Monat).
- die weder Flüchtlinge noch staatenlos sind noch unter obigen Absatz fallen, haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie neben der Karenzfrist eine der allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllen.

4. Ausgaben

4.1 Gesetzlich anerkannte Ausgaben (Art. 10 ELG)

Nachfolgende gesetzlich anerkannte Ausgaben können bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Die Ausgaben werden stets auf Jahresbeträge hochgerechnet.

4.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG)

Bei zu Hause lebenden Personen wird zuerst der Betrag für den allgemeinen Lebensunterhalt berücksichtigt. Darunter fallen alle Ausgaben, für die nicht eine separate Ausgabenposition vorgesehen ist. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Nahrungsmittel, Kleider und Schuhe, Steuern, Anschaffungen etc.. Seit 1. Januar 2011 gelten folgende Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf:

Alleinstehende	19'050
----------------	--------

Ehepaare	28'575
----------	--------

Kinder / Waisen

➤ Für die ersten zwei Kinder je	9'945
---------------------------------	-------

➤ Für zwei weitere Kinder je	6'630
------------------------------	-------

➤ Ab dem 5. Kind je	3'315
---------------------	-------

Die bisher bekannte Mindest- und Höchstbeträge für den allgemeinen Lebensbedarf wurden ab 1. Januar 2008 abgeschafft.

Für die Berücksichtigung des entsprechenden Lebensbedarfs wird stets auf die effektiven persönlichen Verhältnisse abgestellt. Getrennt lebende Ehegatten erhalten beispielsweise je eine eigene Ergänzungsleistung zur AHV oder IV unter Berücksichtigung des Lebensbedarfs für Alleinstehende.

Werden Kinder in der Berechnung berücksichtigt, so wird ihr Lebensbedarf zum Lebensbedarf des Ehepaars (bei Alleinerziehenden zum Lebensbedarf von Alleinstehenden) aufaddiert. Anspruchsberechtigte Kinder werden grundsätzlich

4.3.2 Pauschale für Heizkosten (Art. 16b ELV)

Bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach Art. 257b Abs. 1 Obligationenrecht (OR) zu zahlen haben, wird für die Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten hinzugezählt. Die jährliche Pauschale beträgt die Hälfte derjenigen bei selbstbewohnten Liegenschaften; somit Fr. 840.--.

4.3.3 Mietzinsaufteilung (Art. 16c ELV)

Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der anrechenbare Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht gelassen. Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen.

4.4 Heimtaxe und Betrag für persönliche Auslagen (Art. 10 Abs. 2 ELG)

4.4.1 Grundsätzliches

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, ist die Tagestaxe (siehe 4.4.4) sowie der Betrag für persönliche Auslagen als Ausgaben zu berücksichtigen. Die Kantone können einerseits die persönlichen Auslagen begrenzen, andererseits für die entsprechenden Heimarten (beispielsweise Altersheim oder Pflegeheim) unterschiedliche Höchstbeträge festsetzen.

4.4.2 Dauernder Heimaufenthalt

Der Aufenthalt in einem Heim ist als dauernd anzusehen, wenn die EL-beziehende Person ihre Wohnung aufgelöst hat bzw. wenn eine Rückkehr nach Hause sehr unwahrscheinlich ist. Solange die Rückkehr nach Hause jedoch noch möglich ist und die Wohnung beibehalten wird, ist bei Aufenthalt bis zu einem Jahr eine EL-Berechnung für heimbewohnende Personen vorzunehmen. Als zusätzliche Ausgabe wird der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten berücksichtigt.

4.4.3 Pflegekostenbeitrag

Gemäss Krankenversicherungsgesetz von 1996 sollten die Krankenkassen die Pflegekosten vollständig übernehmen. Die Krankenkassen wehrten sicher aber erfolgreich dagegen und haben die Pflegekosten nie vollständig bezahlt.

Das eidgenössische Parlament hat daraufhin am 13. Juni 2008 die Neuordnung der Pflegefinanzierung beschlossen, und das Gesetz per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Dieses regelt nun die Beiträge der Krankenversicherer für die ganze Schweiz einheitlich und führt neben einer nach oben begrenzten Kostenbeteiligung der pflegebedürftigen Personen eine Restfinanzierung durch die öffentliche Hand ein. Gemäss kantonalen Pflegegesetzen (Beispiel Kanton Zürich) sind die Gemeinden für die bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung zuständig. Sie haben zudem die Pflegekosten, die nach Abzug der Beiträge der Krankenkassen und der Eigenbeteiligung übrigbleiben, zu übernehmen. Zahlungsverpflichtet ist jene Gemeinde, in welcher die pflegebedürftige Person vor dem Heimeintritt zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Die Pflegeleistungen werden somit durch drei Finanzierungsträger finanziert:

- den (neu: nur) Beitrag der Krankenversicherung
- dem Anteil der versicherten Person (max. 20% des höchsten KV-Beitrags)
- der Restfinanzierung (öffentliche Hand; Kantone und Gemeinden)

4.4.4 Zusammensetzung der Heimkosten und EL-Berechnung

Die Heimkosten setzen sich einerseits aus den Kosten für die Hotellerie, andererseits aus den Kosten für die Betreuung sowie den Pflegekosten zusammen. Diese ersten beiden Kostenarten werden vollständig übernommen. Bei den Pflegekosten wird hingegen nur der Eigenanteil der RentnerIn von der EL übernommen, welche sie zu bezahlen hat. Der Restbetrag wird direkt mit dem zuständigen Krankenversicherer abgerechnet (sogenanntes Nettosystem). Da diese Kosten direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden, entfällt eine Anrechnung der Krankenkassenbeiträge an diese Kosten auf der Einnahmenseite.

4.4.4 Beispiel einer Heimrechnung

Heimrechnung	von	bis	Tage	Ansatz	Total
Taxe Hotellerie	01.01.	31.01.	31	120.00	3'720.00
Taxe Betreuung	01.01.	31.01.	31	50.00	1'550.00
Pflegetaxe Besa-Stufe 3	01.01.	31.01.	31	133.45	
- Beitrag der Krankenkasse				- 66.50	*
- Pflegebeitrag Gemeinde				<u>- 45.35</u>	
- Eigenanteil BewohnerIn				21.60	669.60

*) in einigen Heimen wird der Beitrag Krankenkasse vom Heim in Rechnung gestellt und muss von BewohnerIn bzw. deren Kontaktpersonen bei der Krankenkasse geltend gemacht werden.

EL-Berechnung	von	bis	Tage	Ansatz	Total
Taxe Hotellerie	01.01.	31.01.	31	120.00	3'720.00
Taxe Betreuung	01.01.	31.01.	31	50.00	1'550.00
Eigenanteil BewohnerIn	01.01.	31.01.	31	21.60	669.60

4.4.5 Ehepaare; mindestens ein Ehegatte im Heim

Eine Besonderheit bilden Ehepaare, bei denen sich mindestens ein Ehegatte dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital aufhält. Dabei werden bei der EL-Berechnung die anerkannten Ausgaben demjenigen Ehegatten angerechnet, den sie betreffen. Betrifft eine Ausgabe jedoch beide Ehegatten, so wird sie je hälftig angerechnet. Wohnt ein Ehegatte noch zu Hause, wird als Mietzinsabzug höchstens der Maximalbetrag für Alleinstehende berücksichtigt (Art. 9 Abs. 3 ELG in Verbindung mit Art. 1a und 1b – 1c ELV).

Freizügigkeitskonti angerechnet werden, sofern Anspruch auf eine ganze IV-Rente besteht.

Nicht anzurechnen sind der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Maschinen, Geräte und Werkzeuge. Ebenfalls ausser Rechnung fallen Vermögenswerte, an denen eine Nutzniessung besteht, im Ausland liegende und nicht in die Schweiz transferierbare Vermögenswerte sowie Vermögen, das gestützt auf BVV3 angelegt ist (solange die Ausrichtung der betreffenden Vorsorgeleistungen nicht möglich ist).

5.3.1 Berücksichtigung des Reinvermögens (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG)

Bei der Berücksichtigung des Reinvermögens (vorhandene Vermögenswerte zuzüglich allenfalls vorhandenem anrechenbarem Liegenschaftswert) wird zuerst der Vermögensfreibetrag in Abzug gebracht. Dieser Freibetrag beträgt bei

Alleinstehenden	Fr. 37'500.--
Ehepaaren	Fr. 60'000.--
pro Waise / Kind	Fr. 15'000.--

Anschliessend wird vom berechneten „Nettovermögen“ (Reinvermögen abzüglich Vermögensfreibetrag) 1/15 bei IV-RentnerInnen und 1/10 bei AHV-RentnerInnen als Einnahmen angerechnet.

Die Kantone können zudem gestützt auf Art. 11 Abs. 2 ELG für in Heimen oder Spitälern lebenden Personen den anrechenbaren Vermögensanteil auf höchstens 1/5 erhöhen.

Beispiel:

Ein AHV-Rentnerehepaar verfügt über ein Bankguthaben von Fr. 70'000.--. Dieses wird nun bei der EL-Berechnung wie folgt berücksichtigt:

Bankguthaben	Fr. 70'000.--
abzüglich Freibetrag für das Ehepaar	<u>Fr. 60'000.--</u>
	Fr. 10'000.--
Anrechnung 1/10 von Fr. 10'000.--	Fr. 1'000.--

5.3.2 Liegenschaften (Art. 11 Abs. 1 lit. b und c ELG i.V.m. Art. 17 ELV)

Grundstücke einer EL-berechtigten Person, welche die Liegenschaft bzw. die Eigentumswohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken benützt, werden zum Verkehrswert angerechnet. Dieser Verkehrswert ist in Anlehnung an einen amtlich festgesetzten Wert oder nötigenfalls durch eine Schätzung (durch anerkannte Experten, beispielsweise einer Kantonalbank, eines Verbandes etc.) zu bestimmen. Der Verkehrswert ist auch massgebend bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung einer Liegenschaft bzw. Eigentumswohnung oder eines Grundstückes.

Wird die Liegenschaft bzw. die Eigentumswohnung jedoch von mindestens einer Person, welche in die Berechnung der Ergänzungsleistung zur AHV/IV eingeschlossen ist, bewohnt, so muss lediglich der Steuerwert berücksichtigt werden. Neben den Liegenschaftenschulden kann zusätzlich ein Liegenschaftsfreibetrag in der Höhe von Fr. 112'500.-- in Abzug gebracht werden. Bei einem Ehepaar, bei welchem ein Ehepartner im Heim, der andere Partner zu Hause lebt, beträgt der Liegenschaftsfreibetrag Fr. 300'000.--. Dies gilt explizit nur bei selbstbewohntem Wohneigentum und erlaubt vielen einkommensschwachen RentnerInnen, die Liegenschaft nicht aufgeben zu müssen und so in ihrer vertrauten Umgebung den Lebensabend verbringen zu können.

Beispiel:

Ein AHV-Rentner lebt in seinem Eigenheim im Kanton Zürich. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt Fr. 590'500.--, der Steuerwert der Liegenschaft Fr. 425'000.--, die Hypothek Fr. 290'000.--. Weiter verfügt er noch über ein Bankguthaben von Fr. 30'000.--.

Die erwähnten Vermögenswerte werden nun bei der EL-Berechnung wie folgt berücksichtigt:

<i>Berechnung</i>	<i>Selbstbewohnt</i>	<i>nicht selbstbewohnt</i>
Steuerwert	Fr. 425'000.--	Fr. 590'500.--
abzüglich Liegenschaftenfreibetrag	<u>Fr. 112'500.--</u>	<u>Fr. 0.--</u>
	Fr. 312'500.--	Fr. 590'500.--
zuzüglich übriges Bankguthaben	<u>Fr. 30'000.--</u>	<u>Fr. 30'000.--</u>
Bruttovermögen	Fr. 342'500.--	Fr. 620'500.--
abzüglich Hypothekarschulden	<u>Fr. 290'000.--</u>	<u>Fr. 290'000.--</u>
<i>Nettovermögen</i>	Fr. 52'500.--	Fr. 330'500.--
minus Vermögensfreibetrag Alleinstehende	<u>Fr. 37'500.--</u>	<u>Fr. 37'500.--</u>
	Fr. 15'000.--	Fr. 293'000.--
davon werden 1/10 angerechnet	Fr. 1'500.--	Fr. 29'300.--

Dieses Beispiel zeigt: Solange mindestens eine Person, welche in der EL-Berechnung berücksichtigt wird, die Liegenschaft bewohnt, wird deren Wert relativ geringfügig angerechnet. Sobald diese Person aber auch nicht mehr in der Liegenschaft lebt, entstehen in der Praxis oft grosse Liquiditätsprobleme durch viel höhere Berücksichtigung des Liegenschaftswertes.

5.3.3 Vermögensverzicht (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG)

Nach der Rechtsprechung liegt in der Regel ein Verzicht vor, wenn die Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte und keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde.

Der Wert des Verzichtsvermögens muss nun gestützt auf Art. 17a ELV im Zeitpunkt des Verzichtes unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, übertragen und dann jeweils nach einem Jahr um Fr. 10'000.-- vermindert werden. Die Reduktion kann frühestens ab 1. Januar 1990 erfolgen (Einführung des Verordnungs-Artikels).

Verzichtsvermögen wird wie effektiv vorhandenes Vermögen gemäss Ziffer 5.3.1 behandelt.

Beispiel:

Ein AHV-Rentnerhepaar gewährte 2007 ihrem Sohn einen Erbvorbezug in der Höhe von 100'000 Franken. Dieses Vermögen müsste bei einer allfälligen EL-Anmeldung im Jahr 2009 wie folgt berücksichtigt werden:

2007	Verzicht	Fr. 100'000.--
2008	unveränderte Berücksichtigung	Fr. 100'000.--
2009	erstmalige Reduktion um Fr. 10'000.--	Fr. 90'000.--
2010	jährliche Reduktion von Fr. 10'000.--	Fr. 80'000.--
2011	Anrechnung per EL-Anmeldung	Fr. 70'000.--

Der errechnete Verzicht wird wie folgt berücksichtigt:

Vermögensverzicht per 2011	Fr. 70'000.--
abzüglich Freibetrag für das Ehepaar	<u>Fr. 60'000.--</u>
	Fr. 10'000.--
Anrechnung 1/10 von Fr. 10'000.--	Fr. 1'000.--

1.1.1 Vermögensertrag (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG)

Der Ertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wird vollumfänglich als Einnahmen angerechnet.

Bewegliches Vermögen

Als Einnahmen aus beweglichem Vermögen gelten alle realisierten Kapitalerträge wie

- Bruttozinsen auf Sparguthaben und Wertpapieren;
- Gewinnanteile jeglicher Art;
- Darlehenszinsen.

5.4.2 Hypothetisches Erwerbseinkommen (Art. 14a und 14b ELV)

Teilinvaliden und nichtinvaliden Witwen wird als Erwerbseinkommen der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitabschnitt effektiv verdient haben, mindestens jedoch das in der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV) definierte Mindesterwerbseinkommen. Von Teilinvaliden wird somit die Verwertung der Resterwerbsfähigkeit, von Witwen die Verwertung ihrer Erwerbsfähigkeit, erwartet. Die Anrechnung eines Mindesterwerbseinkommens erfolgt auch privilegiert.

5.4.2.1 Invalide (Art. 14a ELV)

Das Mindesterwerbseinkommen bei Teilinvaliden beträgt bei einem Invaliditätsgrad von

40 bis 49 %	der um 1/3 erhöhte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 25'400.--)
50 bis 59 %	der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 19'050.--)
60 bis 69 %	2/3 des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 12'700.--)

Kein Mindesterwerbseinkommen wird den Teilinvaliden angerechnet, wenn

- sie das 60. Altersjahr erreicht haben,
- oder der Invaliditätsgrad von Nichterwerbstätigen aufgrund von Art. 27 IVV festgelegt worden ist,
- oder die invalide Person in einer Werkstätte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a IFEG arbeitet.

5.4.2.2 Nichtinvaliden Witwen (Art. 14b ELV)

Das Mindestwerbseinkommen bei nichtinvaliden Witwen wird nach dem Alter abgestuft und beträgt zwischen

18 - 40 Jahren	der doppelte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 38'100.--)
41 - 50 Jahren	der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 19'050.--)
51 - 60 Jahren	2/3 des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 12'700.--)

Kein Mindestwerbseinkommen wird nichtinvaliden Witwen angerechnet, wenn

- sie das 60. Altersjahr erreicht haben,
- oder noch minderjährige Kinder haben.

Die Anrechnung eines Mindestwerbseinkommens darf zudem auch nicht erfolgen, wenn die Anspruchsberechtigten objektive und subjektive Umstände geltend machen können, welche die Realisierung eines Erwerbseinkommens verhindern oder erschweren. Die Umkehr der Beweislast hat jedoch zur Folge, dass es Sache der Anspruchsberechtigten ist, den entsprechenden Beweis zu erbringen (beispielsweise durch Bewerbungsunterlagen und deren Absagen, dass sie trotz intensiver Bemühungen keine zumutbare Arbeitsstelle gefunden haben).

5.5 Verzicht auf Einkünfte (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG)

Ähnlich wie beim Vermögensverzicht liegt ein Verzicht auf Einkünfte grundsätzlich dann vor, wenn der Verzicht ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte und keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart worden ist.

Hat beispielsweise eine AHV-Rentnerin Anspruch auf Frauen-Alimente und werden diese effektiv nicht oder nicht vollumfänglich bezahlt, wird von einem Einkommensverzicht ausgegangen. Das gleiche gilt in der Regel wenn Unterhaltsverträge zuungunsten der EL-berechtigten Person aussergerichtlich

7. Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiel 1

EL-Berechnung für eine AHV-Rentnerin, welche in einer Wohnung lebt.

Berechnungsbeispiel 2

EL-Berechnung für die gleiche AHV-Rentnerin, nun aber in einem Altersheim lebend. Ihre Einnahmen bleiben unverändert. Beachten Sie die Mehrauslagen im Altersheim.

Berechnungsbeispiel 3

AHV-Rentner im Eigenheim.

Berechnungsbeispiel 4

EL-Berechnung für ein AHV-Rentnerehepaar. Beide Ehegatten leben in einem Pflegeheim,
Grundsatzentscheidung noch pendent – Beispiel folgt im Update Januar 2011.

Berechnungsbeispiel 5

EL-Berechnung für das gleiche AHV-Rentnerehepaar, sie verfügen nun aber über eine Liegenschaft, welche vom Ehemann noch selber bewohnt wird. Die Ehefrau lebt weiterhin im Pflegeheim. Abgesehen von der Liegenschaft bleiben sämtliche Einnahmen unverändert.
Grundsatzentscheidung noch pendent – Beispiel folgt im Update Januar 2011.

Berechnungsbeispiel 6

EL-Berechnung für das gleiche AHV-Rentnerehepaar wie in Beispiel 4. Der Ehemann muss aus gesundheitlichen Gründen wieder in Pflegeheim eintreten. Vergleichen Sie dabei die Berechnung der Liegenschaft und die Auswirkungen des höheren Vermögensverzehrs auf den EL-Anspruch.
Grundsatzentscheidung noch pendent – Beispiel folgt im Update Januar 2011.

Berechnungsbeispiel 7

EL-Berechnung für ein IV-Rentnerehepaar mit 2 Kindern.

7.1 Berechnungsbeispiel 1 (alleinstehende Rentnerin zu Hause)

Eine ledige AHV-Rentnerin verfügt über ein Bankguthaben von Fr. 45'000.--. Der Zinssatz beträgt 1,0 %. Sie bezieht eine monatliche AHV-Rente von Fr. 1'900.-- sowie eine monatliche BVG-Rente von Fr. 500.--. Der monatliche Bruttomietzins beträgt Fr. 1'200.--. Die jährliche Durchschnittsprämie für die Krankenpflegeversicherung beträgt Fr. 4'000.--.

EL-Berechnung:

Ausgaben

• Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	19'050
• Bruttomietzins (12 x 1'200) = 14'400	
maximaler Mietzinsabzug	13'200
• Krankenversicherungsprämie (Pauschale)	<u>4'000</u>
Total Ausgaben	36'250

Einnahmen

• Vermögen	45'000	
• abzüglich Freibetrag	<u>37'500</u>	
• Vermögensverzehr 1/10 von	7'500 =	750
• Zinsertrag (1 % von 45'000)		450
• AHV-Rente (12 x 1'900)		22'800
• Pensionskasse (12 x 500)		<u>6'000</u>
Total Einnahmen		30'000

Jährlicher EL-Anspruch

JÄHRLICHE AUSGABEN	36'250
abzüglich jährliche Einnahmen	<u>30'000</u>
= Ausgabenüberschuss	<u>6'250</u>

7.2 Berechnungsbeispiel 2 (alleinstehende Rentnerin im Heim)

Eine ledige AHV-Rentnerin verfügt über ein Bankguthaben von Fr. 45'000.--. Der Zinssatz beträgt 1,0 %. Sie bezieht eine monatliche AHV-Rente von Fr. 1'900.-- sowie eine monatliche BVG-Rente von Fr. 500.--. Die Tagestaxe im Altersheim beträgt Fr. 180.--. Der zuständige Kanton sieht eine Heimtaxbegrenzung von Fr. 175.-- pro Tag im Altersheim sowie einen monatlichen Maximalbetrag für den persönlichen Bedarf von Fr. 400.-- vor. Die jährliche Durchschnittsprämie für die Krankenpflegeversicherung beträgt Fr. 4'000.--.

EL-Berechnung:

Ausgaben

• Tagestaxe im Altersheim (365 x 175)	63'875
• Betrag für persönliche Auslagen (12 x 400)	4'800
• Krankenversicherungsprämie (Pauschale)	<u>4'000</u>
Total Ausgaben	72'675

Einnahmen

• Vermögen	45'000	
• abzüglich Freibetrag	<u>37'500</u>	
• Vermögensverzehr 1/10 von	7'500 =	750
• Zinsertrag (1 % von 45'000)		450
• AHV-Rente (12 x 1'900)		22'800
• Pensionskasse (12 x 500)		<u>6'000</u>
Total Einnahmen		30'000

Jährlicher EL-Anspruch

JÄHRLICHE AUSGABEN	72'675
abzüglich jährliche Einnahmen	<u>30'000</u>
= Ausgabenüberschuss	<u>42'675</u>

Bis Ende 2007 wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in der Höhe begrenzt. Ab 1. Januar 2008 gibt es keine Höchstbeträge mehr.

7.3 Berechnungsbeispiel 3 (Rentnerin im Eigenheim)

Einnahmen und Ausgaben des Rentners:

• Einfamilienhaus; Steuerwert:	247'500
• Hypothek auf Liegenschaft:	90'000
• Verzinsung Hypothek zu 4,0 %:	3'600
• Eigenmietwert:	12'000
• monatliche AHV-Rente:	1'160

Im zuständigen Kanton gelten folgende Bestimmungen:

• Jährliche Krankenkassenpauschale	4'000
• Pauschale für den Gebäudeunterhalt	20 % vom Bruttoertrag

Berechnung Wert der Liegenschaften

I. Vermögen

• Steuerwert Liegenschaft	247'500
• abzüglich Freibetrag	<u>112'500</u>
	135'000
• abzüglich hypothekarische Belastung	<u>90'000</u>
= EL-Liegenschaftswert	45'000

II. Ertrag

• Eigenmietwert	12'000
= Bruttoertrag	12'000

III. Ausgaben

• Hypothekarzinsen (4,0 %)	3'600
• Gebäudeunterhalt (20 % von 12'000)	2'400

Berechnungsbeispiel 3**(Fortsetzung)****EL-Berechnung:***Ausgaben*

• Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf		19'050
• Mietzinsausgaben		
Eigenmietwert	12'000	
plus Nebenkostenpauschale	<u>1'680</u>	
Eigenmietwert	13'680	
maximaler Mietzinsabzug		13'200
• Hypothekarzinsen		3'600
• Gebäudeunterhaltskosten		2'400
• Krankenversicherungsprämie (Pauschale)		<u>4'000</u>
Total Ausgaben		42'250

Einnahmen

• Vermögen	45'000	
• abzüglich Freibetrag	<u>37'500</u>	
• Vermögensverzehr 1/10 von	7'500 =	750
• AHV-Rente (12 x 1'160)		13'920
• Eigenmietwert		<u>12'000</u>
Total Einnahmen		26'670

Jährlicher EL-Anspruch

Jährliche Ausgaben	42'250
abzüglich jährliche Einnahmen	<u>26'670</u>
= Ausgabenüberschuss	<u>15'580</u>

7.4 Berechnungsbeispiel 4 (AHV-Rentner-Ehepaar; beide im Heim)

Einnahmen und Ausgaben des Ehemannes:

• monatliche AHV-Rente:	2'320
• monatliche BVG-Rente:	300
• monatliche Hilflosenentschädigung (HE):	928
• Tagestaxe (Hotellerie, Betreuung und Eigenanteil):	200

Einnahmen und Ausgaben der Ehefrau:

• Sparvermögen:	90'000
• Verzinsung zu 1,0 %:	900
• monatliche AHV-Rente:	1'600
• monatliche Hilflosenentschädigung (HE):	580
• Tagestaxe (Hotellerie, Betreuung und Eigenanteil):	180

Im zuständigen Kanton gelten folgende Bestimmungen:

• Heimtaxbegrenzung pro Tag im Pflegeheim	250
• Betrag für persönliche Auslagen pro Monat	400
• Jährliche Krankenkassenpauschale	4'000
• Erhöhung Vermögensverzehr auf	1/5

EL-Berechnung:

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) Bestimmung des Vermögensverzehrs

• Sparvermögen	90'000	
• abzüglich Freibetrag Ehepaar	<u>60'000</u>	
	30'000	
Vermögensverzehr 1/5 von 30'000 =		6'000

b) Einnahmen

• Vermögensverzehr	6'000
• Zinsertrag	900
• AHV-Rente Mann	27'840
• BVG-Rente Mann	3'600
• AHV-Rente Frau	<u>19'200</u>
Total Einnahmen des Ehepaares	57'540
Anteil Ehemann (57'540 : 2) =	28'770
Anteil Ehefrau (57'540 : 2) =	28'770

Berechnungsbeispiel 4**(Fortsetzung)****Gesonderter Berechnungsteil**

	Ehemann (Heim)	Ehefrau (Heim)
<i>Ausgaben</i>		
• Heimtaxe (365 x 200 bzw. 180)	73'000	65'700
• Persönliche Auslagen	4'800	4'800
• Krankenversicherungsprämie	<u>4'000</u>	<u>4'000</u>
Total Ausgaben	81'800	74'500
<i>Einnahmen</i>		
• Hälfte der Einnahmen des Ehepaars	28'770	28'770
• Hilflosenentschädigung EM (12 x 928):	11'136	
• Hilflosenentschädigung EF (12 x 580):		6'960
Total Einnahmen	39'906	35'730
 <u>Jährlicher EL-Anspruch</u>		
Ausgaben	81'800	74'500
Einnahmen	<u>39'906</u>	<u>35'730</u>
= Ausgabenüberschuss	41'894	38'770

Bis Ende 2007 wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in der Höhe begrenzt. Ab 1. Januar 2008 gibt es keine Höchstbeträge mehr.

7.5 Berechnungsbeispiel 5 (AHV-Rentner-Ehepaar mit Liegenschaft, Ehemann im Eigenheim, Ehefrau im Pflegeheim)

Einnahmen und Ausgaben des Ehemannes:

• Einfamilienhaus; Steuerwert:	425'000
• Hypothek auf Liegenschaft:	90'000
• Verzinsung Hypothek zu 4,0 %:	3'600
• Eigenmietwert:	12'000
• monatliche AHV-Rente:	2'100
• monatliche BVG-Rente	150

Einnahmen und Ausgaben der Ehefrau:

• Sparvermögen:	70'000
• Verzinsung 1 %	700
• monatliche AHV-Rente:	1'600
• monatliche Hilflosenentschädigung (HE) :	580
• Tagestaxe im Pflegeheim:	180

Im zuständigen Kanton gelten folgende Bestimmungen:

• Heimplatzbegrenzung pro Tag im Pflegeheim	250
• Betrag für persönliche Auslagen pro Monat	400
• Jährliche Krankenkassenpauschale	4'000
• Erhöhung Vermögensverzehr auf	1/5
• Pauschale für den Gebäudeunterhalt	20 % vom Bruttoertrag

Berechnung Wert der Liegenschaften

I. Vermögen

• Steuerwert Liegenschaft	425'000
• abzüglich Freibetrag	<u>300'000</u>
	125'000
• abzüglich hypothekarische Belastung	<u>90'000</u>
= EL-Liegenschaftswert	35'000

II. Ertrag

• Eigenmietwert	12'000
= Bruttoertrag	12'000

III. Ausgaben

• Hypothekarzinsen (4,0 %)	3'600
• Gebäudeunterhalt (20 % von 12'000)	2'400

Berechnungsbeispiel 5**(Fortsetzung)****EL-Berechnung****Gemeinsamer Berechnungsteil***a) Bestimmung des Vermögensverzehr*

• EL-Liegenschaftswert	35'000
• Sparvermögen	<u>70'000</u>
Reinvermögen	105'000
• abzüglich Freibetrag Ehepaar	<u>60'000</u>
	45'000
Vermögensverzehr 1/10 (45'000)	4'500

b) Einnahmen

• Vermögensverzehr	4'500
• Zinsertrag	700
• AHV-Rente Ehemann	25'200
• BVG-Rente Ehemann	1'800
• AHV-Rente Ehefrau	<u>19'200</u>
Total Einnahmen des Ehepaares	51'400

Anteil Ehemann (51'400 : 2) = 25'700

Anteil Ehefrau (51'400 : 2) = 25'700

Berechnung des jährlichen Anspruches nächste Seite

Berechnungsbeispiel 5**(Fortsetzung)****1. Ehemann in eigenem Haus***Ausgaben*

• Lebensbedarf		19'050
• Mietzinsausgaben:		
Eigenmietwert	12'000	
+ Nebenkostenpauschale	<u>1'680</u>	
Total	13'680	
maximal anrechenbar		13'200
• Hypothekarzins (1/1 Anteil)		3'600
• Gebäudeunterhalt (1/1 Anteil)		2'400
• Krankenversicherungsprämie		<u>4'000</u>
Total Ausgaben		42'250

Einnahmen

• Hälfte der Einnahmen Ehepaar		25'700
• Eigenmietwert		<u>12'000</u>
Total Einnahmen		37'700

Jährlicher EL-Anspruch

Ausgaben	42'250
Einnahmen	<u>37'700</u>
= Ausgabenüberschuss	4'550

2. Ehefrau im Heim*Ausgaben*

• Heimtaxe (365 x 180)		65'700
• Persönliche Auslagen (12 x 400)		4'800
• Krankenversicherungsprämie		<u>4'000</u>
Total Ausgaben		74'500

Einnahmen

• Hälfte der Einnahmen Ehepaar		25'700
• Hilflosenentschädigung EF (12 x 580):		<u>6'960</u>
Total Einnahmen		32'660

Jährlicher EL-Anspruch

Ausgaben	74'500
Einnahmen	<u>32'660</u>
= Ausgabenüberschuss	41'840

7.6 Berechnungsbeispiel 6 (AHV-Rentner-Ehepaar Mit Liegenschaft, beide Ehegatten Pflegeheim)

Einnahmen und Ausgaben des Ehemannes:

• Einfamilienhaus; Verkehrswert:	550'000
• Hypothek auf Liegenschaft:	90'000
• Verzinsung Hypothek zu 4,0 %:	3'600
• Eigenmietwert (nicht vermietetes Haus):	12'000
• monatliche AHV-Rente:	2'100
• monatliche Hilflosenentschädigung (HE) :	928
• Tagestaxe im Pflegeheim:	200

Einnahmen und Ausgaben der Ehefrau:

• Sparvermögen:	70'000
• Verzinsung 1 %	700
• monatliche AHV-Rente:	1'600
• monatliche Hilflosenentschädigung (HE) :	580
• Tagestaxe im Pflegeheim:	180

Im zuständigen Kanton gelten folgende Bestimmungen:

• Heimtaxbegrenzung pro Tag im Pflegeheim	250
• Betrag für persönliche Auslagen pro Monat	400
• Jährliche Krankenkassenpauschale	4'000
• Erhöhung Vermögensverzehr auf	1/5
• Pauschale für den Gebäudeunterhalt	20 % vom Bruttoertrag

EL-Berechnung

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) *Bestimmung des Vermögensverzehrs*

• Liegenschaftswert	550'000
• Sparvermögen	<u>70'000</u>
Reinvermögen	620'000
• abzüglich Hypothek	90'000
• abzüglich Freibetrag Ehepaar	<u>60'000</u>
	470'000
Vermögensverzehr 1/5 (470'000)	94'000

Berechnungsbeispiel 6**(Fortsetzung)***b) Einnahmen*

• Vermögensverzehr	94'000
• Eigenmietwert	12'000
• Zinsertrag	700
• AHV-Rente Mann	25'200
• AHV-Rente Frau	<u>19'200</u>
Total Einnahmen des Ehepaars	151'100
Anteil Ehemann (151'100 : 2) =	75'550
Anteil Ehefrau (151'100 : 2) =	75'550

Gesonderter Berechnungsteil

	Ehemann (Heim)	Ehefrau (Heim)
<i>Ausgaben</i>		
• Heimplatz (365 x 200 bzw. 180)	73'000	65'700
• Persönliche Auslagen	4'800	4'800
• Hypothekarzins (hälftige Aufteilung)	1'800	1'800
• Gebäudeunterhalt (20 % v. 12'000; ½ Anteil)	1'200	1'200
• Krankenversicherungsprämie	<u>4'000</u>	<u>4'000</u>
Total Ausgaben	84'800	77'500

Einnahmen

• Hälfte der Einnahmen des Ehepaars	75'550	75'550
• Hilflosenentschädigung EM (12 x 928):	<u>11'136</u>	
• Hilflosenentschädigung EF (12 x 580):		<u>6'960</u>
Total Einnahmen	86'686	82'510

Jährlicher EL-Anspruch

Ausgaben	84'800	77'500
Einnahmen	<u>86'686</u>	<u>82'510</u>
= Ausgabenüberschuss	0	0

7.7 Berechnungsbeispiel 7 (IV-Rentner-Familie mit zwei Kindern)

Die Familie Y beantragt die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen. Der Ehemann ist 100 % invalid. Seine IV-Rente beträgt Fr. 1'900.-- pro Monat. Für die beiden Kinder (1 bzw. 3 Jahre alt) erhält er je eine Kinderrente von Fr. 760.-- pro Monat. Ihr gesamtes Vermögen beträgt Fr. 105'000.--. Der Zinssatz beträgt 1 %. Für die 4-Zimmerwohnung haben sie einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'300.-- zu bezahlen. Die jährliche Durchschnittsprämie für die Krankenpflegeversicherung beträgt Fr. 4'000.-- pro Erwachsene bzw. Fr. 800.-- pro Kind.

Ausgaben

• Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	48'465 *
• Bruttomietzins (12 x 1'300) = 15'600 maximaler Mietzinsabzug	15'000
• Krankenversicherungsprämie EM	4'000
• Krankenversicherungsprämie EF	4'000
• Krankenversicherungsprämie 1. Kind	800
• Krankenversicherungsprämie 2. Kind	<u>800</u>
Total Ausgaben	73'065

Einnahmen

• Vermögen	105'000	
• abzüglich Freibetrag	<u>90'000</u> *	
• Vermögensverzehr 1/15 von	15'000	1'000
• Zinsertrag (1 % von 105'000)		1'050
• IV-Rente EM (12 x 1'900)		22'800
• IV-Kinderrenten (12 x 760 x 2)		<u>18'240</u>
Total Einnahmen		43'090

Jährlicher EL-Anspruch

jährliche Ausgaben	73'065
abzüglich jährliche Einnahmen	<u>43'090</u>
= Ausgabenüberschuss	29'975

*Lebensbedarf

Eltern	28'575
1. Kind	9'945
2. Kind	<u>9'945</u>
insgesamt	48'465

*Vermögensfreibetrag

60'000
15'000
<u>15'000</u>
90'000

8. Kontrollfragen; Stand Januar 2011

8.1 Kontrollfragen: Organisation und Verfahren

1. Wer ist mit der Durchführung der Ergänzungsleistungen betraut? Ist dies in allen Kantonen gleich?

2. Wonach richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen? Wo ist dies im ELG geregelt?

3. Wo und in welcher Form ist ein Gesuch um EL einzureichen?

4. Wozu wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geschaffen und was wäre die Folge einer Abschaffung?

8.3 Kontrollfragen: Ausgaben

13. Nennen Sie die ab 1. Januar 2011 gültigen Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für:
- a) Alleinstehende
 - b) Ehepaare
 - c) Waisen / Kinder
14. Wie hoch ist der gesamte Lebensbedarf für die Witwe Caroline Schneuzer, mit ihren drei schulpflichtigen Kindern?
15. In welcher Höhe kann der Mietzinsabzug in folgenden vier Fällen angerechnet werden (Es wird angenommen, im zuständigen Kanton wären die gesetzlichen Höchstbeträge zulässig):
- a) AHV- oder IV-Rentner, Bruttomiete 1'350 Franken pro Monat?
 - b) AHV- oder IV-Ehepaar, Bruttomiete 1'350 Franken pro Monat?
 - c) Invalidier Alleinstehender, lebt mit nicht invalider Freundin zusammen, Bruttomiete 750 Franken pro Monat?
 - d) Betagtes Ehepaar, eigene Liegenschaft mit einem Eigenmietwert von 9'600 Franken pro Jahr?

16. Die 55 -jährige alleinstehende IV-Rentnerin A ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Für ihre rollstuhlgängige Wohnung hat sie einen monatlichen Bruttomietzins von Fr. 1'200 zu bezahlen. Der zuständige Kanton hat für die Mietzinsausgaben den gemäss ELG höchstmöglichen Betrag vorgesehen. Berechnen Sie den zulässigen Mietzinsabzug (Lösungsweg aufzeigen).

8.4 Kontrollfragen: Einnahmen

17. Wie hoch sind die Vermögensfreibeträge gem. ELG:
- a) für Alleinstehende?

 - b) für Ehepaare?

 - c) für Kinder / Waisen (für Kind)
18. Wie hoch ist der Vermögensverzehr für
- a) Betagte?

 - b) Hinterlassene?

 - c) Invalide?
19. Herr M.G. ist 41 Jahre alt, alleinstehend und bezieht bei einem Invaliditätsgrad von 56 % eine halbe Rente der Invalidenversicherung. Er selber behauptet, nicht arbeiten zu können, was der Arzt und die Invalidenversicherung allerdings nicht bestätigen. Ist ihm grundsätzlich noch ein Erwerbseinkommen anzurechnen? Wenn ja, wie viel beträgt der anrechenbare Teil des Erwerbseinkommens?

20. Herr Züger, 70 -jähriger AHV-Rentner, meldet sich für Ergänzungsleistungen an. Bei der Anmeldung deklariert Herr Züger pflichtbewusst, dass er im Juni 2007 seinem Sohn als Erbvorbezug Fr. 90'000.-- geschenkt habe. Wie ist dieses Vermögen per 1. Januar 2011 bei der EL-Berechnung zu berücksichtigen? Lösungsweg aufzeigen
21. Weshalb sind nicht selbstbewohnte Liegenschaft zum Verkehrswert zu berücksichtigen und was versteht man darunter?
22. Der Eigenmietwert einer Liegenschaft beträgt 9'600 Franken. Die jährlichen Hypothekarzinsen 3'600 Franken. Es werden jährliche Unterhaltskosten von 4'000 Franken geltend gemacht. Wie hoch ist der anrechenbare Liegenschaftswert (im zuständigen Kanton betragen die Unterhaltskosten 20% vom Bruttoertrag).

23. Wie hoch ist der Vermögensverzehr bei einem IV-Ehepaar, wenn folgende Vermögenswerte vorhanden sind:

Barvermögen (Bank- und PC-Konti)	27'000
selbstbewohnte Liegenschaft	397'500
Hypothekarschulden	200'000

24. Frau Anna Meier teilt der Durchführungsstelle mit, dass sie in der vergangenen Woche ihr Haus auf den Sohn überschrieben hätte. Dies habe ihr, der vor vier Jahren verstorbene Ehemann noch auf dem Sterbebett ans Herz gelegt. Nun habe sie seinen Wunsch erfüllt. Leider seien für sie somit Vermögen und Mietzinseinnahmen weggefallen, weshalb sie ein Gesuch um EL stelle. Sie selber wohne in einer Mietwohnung.
- a) Nehmen Sie das Gesuch überhaupt an?

- b) Ist die Liegenschaft überhaupt noch in die Berechnung einzubeziehen? Wenn ja, mit welchem Wert? Wir gehen davon aus, dass die Liegenschaft einen Steuerwert von 430'000 Franken hat und aufgrund einer Verkehrswertschätzung sogar 670'000 Franken wert ist. Die Hypothekenschulden betragen 200'000 Franken.

25. Frau Anna Gemper, 64 Jahre alt geschieden, hat laut Scheidungsurteil lebenslang Alimente in der Höhe von 350 Franken monatlich mit Wirkung ab 1.2.2003 zu gut. Die Alimente sind indiziert und verändern sich jeweils nach dem Konsumentenpreisindex. Frau Gemper bezieht diese allerdings nicht. Sie gibt an, der gesch. Mann habe die Alimente nie bezahlt und da sie keine „Lämpen“ mehr wolle, habe sie auch nie mehr etwas dagegen unternommen. Kann die Durchführungsstelle dies so akzeptieren?

8.5 Kontrollfragen: Krankheitskosten

26. Für welche Kostenarten kann den EL-Anspruchsberechtigte neben der jährlichen Ergänzungsleistung eine Vergütung erfolgen?
27. Muss eine allfällige Hilflosenentschädigung bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung berücksichtigt werden?
28. Ein alleinstehender IV-Rentner weist bei der EL-Berechnung einen Einnahmenüberschuss von Fr. 13'000 aus. Er macht Zahnbehandlungskosten von 20'000 Franken geltend. Es handelt sich dabei um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung. Ist eine Vergütung möglich? Wenn ja, wie viel?

29. Die EL-anspruchsberechtigte AHV-Rentnerin M hat ohne genehmigten Kostenvoranschlag 2006 eine Zahnbehandlung von Fr. 4'500 durchgeführt. Welchen Betrag kann ihr höchstens vergütet werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

•

30. Der hoch betagte Egon Wunderli, wohnt in der Alterssiedlung und bezieht seit Jahren EL. Er hat immer hohe Arzt und Arzneikosten. Welche Krankheitskosten kann er geltend machen? Muss er bei der Geltendmachung irgendwelche Fristen beachten?

9. Lösungen Kontrollfragen; Stand Januar 2011

9.1 Lösungen Kontrollfragen: Organisation und Verfahren

1. Wer ist mit der Durchführung der Ergänzungsleistungen betraut? Ist dies in allen Kantonen gleich?

Die Durchführung der EL ist Sache der Kantone. Gemäss Art. 21 ELG können die Kantone die kantonalen Ausgleichskassen mit dieser Aufgabe betrauen. Die Durchführung wird nicht in allen Kantonen gleich gehandhabt. So sind im Kanton Zürich, Basel-Stadt und Genf die Gemeinden mit der Durchführung betraut.

2. Wonach richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen? Wo ist dies im ELG geregelt?

Die Zuständigkeit ist in Art. 21 ELG geregelt. Die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen obliegt dem Kanton, in dem der Bezüger seinen Wohnsitz hat. Gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG ist der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend.

3. Wo und in welcher Form ist ein Gesuch um EL einzureichen?

Das Gesuch ist in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes einzureichen. Art. 20 ELV schreibt grundsätzlich die schriftliche Form vor. Mit dem Hinweis, dass Art. 67 Abs. 1 AHVV sinngemäss anwendbar sei, wird auch die Einreichungsstelle bezeichnet.

4. Wozu wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geschaffen und was wäre die Folge einer Abschaffung?

Um den verfassungsmässigen Auftrag (angemessene Deckung des Existenzbedarfs bei Rentnern) zu erfüllen. Entweder müssten die Renten massiv erhöht werden, oder die Sozialhilfe müsste ausgebaut werden, um die Aufgaben der EL übernehmen zu können.

5. Wie werden die EL finanziert?

Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund (bei Heim- und SpitalbewohnerInnen nur soweit die Aufwendungen nicht im direkten Zusammenhang mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt stehen) und zu drei Achteln von den Kantonen getragen. Der Bund beteiligt sich nicht an den Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten. Art. 13 und 16 ELG

6. Was versteht man unter dem Begriff der periodischen Überprüfung? Was ist der Sinn, und wie häufig wird sie durchgeführt?

Artikel 30 ELV. Mit der periodischen Überprüfung werden die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten regelmässig geprüft. Die periodische Überprüfung findet mindestens alle vier Jahre statt.

7. Ist eine alleinstehende EL beziehende Person verpflichtet, der Durchführungsstelle Meldung zu machen, wenn ihr der Mietzins von 950 Franken auf 1'050 Franken pro Monat erhöht wurde?

Art. 24 ELV schreibt vor, dass eine EL beziehende Personen von jeder Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Meldung zu erstatten hat. Würde die EL beziehende Person im vorliegenden Fall aber die Meldepflicht verletzen, so würde sie dies zu ihrem eigenen Schaden tun. Anders wäre es, wenn es sich um eine Mietzinssenkung handeln würde.

8. Die Berechnung ergibt einen EL-Anspruch von monatlich Fr. 500.--.

- c) Um was für eine Art der Leistung gemäss ATSG handelt es sich?

Es handelt sich um eine Geldleistung (Art 15 ff. ATSG)

- d) Genügt eine mündliche Mitteilung der Durchführungsstelle über die Höhe des Anspruchs (begründen)?

Nein, es braucht eine schriftliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung, da die jährlichen Ergänzungsleistungen erheblich sind (Art. 49 ATSG).

9.2 Lösungen Kontrollfragen: Anspruch

9. Welches sind die Bestandteile der Ergänzungsleistungen?

Gemäss Art. 3 ELG bestehen die EL aus

- a) der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird;**
- b) der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.**

10. Wie hoch ist der Mindestanspruch auf Ergänzungsleistungen? Was soll mit dem Mindestanspruch garantiert werden?

Berechtigte von jährlichen Ergänzungsleistungen erhalten einen Gesamtbetrag, der mindestens der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf die sie Anspruch haben (Art. 26 ELV). Mit dem Mindestanspruch soll gewährleistet sein, dass die EL-Anspruchsberechtigten mindestens Ergänzungsleistungen in der Höhe der Prämienverbilligung erhalten (Art. 26 ELV). Oder: Berechtigte von jährlichen Ergänzungsleistungen erhalten einen Mindestanspruch auf Ergänzungsleistungen, welcher der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung entspricht.

11. Welches sind die Höchstbeträge für den laufenden Anspruch, welche ab 1. Januar 2011 für die Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden können?

Die Höchstbeträge wurde ab 1. Januar 2008 aufgehoben.

12. Frau Kündig meldet am 5. Januar 2011, dass sie seit Oktober 2010 einen tieferen Mietzins bezahlt. Was hat die Durchführungsstelle vorzunehmen?

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist rückwirkend neu zu berechnen und die Durchführungsstelle hat einen Rückerstattungsentscheid zu erlassen.

9.3 Lösungen Kontrollfragen: Ausgaben

13. Nennen Sie die ab 1. Januar 2011 gültigen Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für:

- a) Alleinstehende **19'050**
- b) Ehepaare **28'575**
- c) Waisen / Kinder **9'945**

14. Wie hoch ist der gesamte Lebensbedarf für die Witwe Caroline Schneuzer, mit ihren drei schulpflichtigen Kindern?

$$19'050 + 9'945 + 9'945 + 6'630 = 45'570$$

15. In welcher Höhe kann der Mietzinsabzug in folgenden vier Fällen an gerechnet werden:

- a) AHV- oder IV-Rentner, Bruttomiete 1'350 Franken pro Monat?

13'200 Maximal zulässiger Betrag für Alleinstehende

- b) AHV- oder IV-Ehepaar, Bruttomiete 1'350 Franken pro Monat?

15'000 Maximal zulässiger Betrag für Ehepaare

- c) Invalidier Alleinstehender, lebt mit nicht invalider Freundin zusammen, Bruttomiete 750 Franken pro Monat?

$$750 \times 2 \times 12 = 4'500$$

- d) Betagtes Ehepaar, eigene Liegenschaft mit einem Eigenmietwert von 9'600 Franken pro Jahr?

$$\text{Eigenmietwert } 9'600 + \text{Nebenkostenpauschale } 1'680 \text{ Art. 16a ELV} \\ = 11'280$$

16. Die 55 -jährige alleinstehende IV-Rentnerin A ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Für ihre rollstuhlgängige Wohnung hat sie einen monatlichen Bruttomietzins von Fr. 1'200 zu bezahlen. Der zuständige Kanton hat für die Mietzinsausgaben den gemäss ELG höchstmöglichen Betrag vorgesehen. Berechnen Sie den zulässigen Mietzinsabzug (Lösungsweg aufzeigen).

Jährlicher Bruttomietzins (12 x Fr. 1'200)	14'400
Maximalbetrag	<u>13'200</u>
ungedeckte Mietzinskosten (14'400 – 13'200)	1'200
Zulässiger Mietzinsabzug somit	14'400

9.4 Lösungen Kontrollfragen: Einnahmen

17. Wie hoch sind die Vermögensfreibeträge gem. ELG:

a) für Alleinstehende?

37'500

b) für Ehepaare?

60'000

c) für Kinder / Waisen (für Kind)

15'000

18. Wie hoch ist der Vermögensverzehr für

a) Betagte?

1/10

b) Hinterlassene?

1/15

c) Invalide?

1/15

19. Herr M.G. ist 41 Jahre alt, alleinstehend und bezieht bei einem Invaliditätsgrad von 56 % eine halbe Rente der Invalidenversicherung. Er selber behauptet, nicht arbeiten zu können, was der Arzt und die Invalidenversicherung allerdings nicht bestätigen. Ist ihm grundsätzlich noch ein Erwerbseinkommen anzurechnen? Wenn ja, wie viel beträgt der anrechenbare Teil des Erwerbseinkommens?

Herr M.G. ist ein gestützt auf Art. 14a Abs. 2 ELV festgelegtes Mindesterwerbseinkommen anzurechnen. Der anrechenbare Teil beträgt:

Mindesterwerbseinkommen bei IV-Grad von 56 %	19'050
abzüglich Freibetrag für Alleinstehende	<u>1'000</u>
	18'050

anrechenbar 2/3 von 18'050	12'033
-----------------------------------	---------------

20. Herr Züger, 70 -jähriger AHV-Rentner, meldet sich für Ergänzungsleistungen an. Bei der Anmeldung deklariert Herr Züger pflichtbewusst, dass er im Juni 2007 seinem Sohn als Erbvorbezug Fr. 90'000.-- geschenkt habe. Wie ist dieses Vermögen per 1. Januar 2011 bei der EL-Berechnung zu berücksichtigen? Lösungsweg aufzeigen

Erbvorbezug 2007	90'000
Stand per 1. Januar 2008 (unverändert)	90'000
erstmalige Reduktion per 1. Januar 2009	80'000
Stand per 1. Januar 2010	70'000
Stand per 1. Januar 2011	60'000

21. Weshalb sind nicht selbstbewohnte Liegenschaft zum Verkehrswert zu berücksichtigen und was versteht man darunter?

Die steuerliche Bewertung einer Liegenschaft liegt i.d.R. unter ihrem tatsächlichen Wert. Da es sich jedoch um eine Vermögensanlage wie jede andere (z.B. Wertschriften) handelt, muss sie auch gleich, d.h. zu einem aktuellen Markt- oder Handelswert, berücksichtigt werden.

22. Der Eigenmietwert einer Liegenschaft beträgt 9'600 Franken. Die jährlichen Hypothekarzinsen 3'600 Franken. Es werden jährliche Unterhaltskosten von 4'000 Franken geltend gemacht. Wie hoch ist der anrechenbare Liegenschaftenertrag (im zuständigen Kanton betragen die Unterhaltskosten 20% vom Bruttoertrag).

Eigenmietwert (= Bruttoertrag)	9'600
abzüglich Hypothekarzinsen	3'600
abzüglich 20% vom Bruttoertrag von 9'600	<u>1'920</u>
= anrechenbarer Liegenschaftenertrag	4'080

23. Wie hoch ist der Vermögensverzehr bei einem IV-Ehepaar, wenn folgende Vermögenswerte vorhanden sind:

Barvermögen (Bank- und PC-Konti)	27'000	
selbstbewohnte Liegenschaft	397'500	
Hypothekarschulden	200'000	
		Anrechnung
Barvermögen (Bank- und PC-Konti)		27'000
selbstbewohnte Liegenschaft	397'500	
abzüglich Hypothekarschulden	200'000	
abzüglich Liegenschaftsfreibetrag	<u>112'500</u>	<u>85'000</u>
Zwischentotal		112'000
abzüglich Vermögensfreibetrag für Ehepaar		<u>60'000</u>
Total anrechenbares Vermögen		52'000
Vermögensverzehr 1/15 von 52'000		3'467

24. Frau Anna Meier teilt der Durchführungsstelle mit, dass sie in der vergangenen Woche ihr Haus auf den Sohn überschrieben hätte. Dies habe ihr, der vor vier Jahren verstorbene Ehemann noch auf dem Sterbebett ans Herz gelegt. Nun habe sie seinen Wunsch erfüllt. Leider seien für sie somit Vermögen und Mietzinseinnahmen weggefallen, weshalb sie ein Gesuch um EL stelle. Sie selber wohne in einer Mietwohnung.

- a) Nehmen Sie das Gesuch überhaupt an?

Das Gesuch ist in jedem Fall entgegenzunehmen und rechtsgültig zu bearbeiten und gegebenenfalls abzuweisen. Eine Ablehnung ohne Bearbeitung oder Einverständnis des/r GesuchstellerIn wäre eine Rechtsverweigerung.

- b) Ist die Liegenschaft überhaupt noch in die Berechnung einzubeziehen? Wenn ja, mit welchem Wert? Wir gehen davon aus, dass die Liegenschaft einen Steuerwert von 430'000 Franken hat und aufgrund einer Verkehrswertschätzung sogar 670'000 Franken wert ist. Die Hypothekarschulden betragen 200'000 Franken.

Die Liegenschaft ist auf alle Fälle mit in das Vermögen einzubeziehen. Art. 11 Abs. 1 Bst. g ELG besagt, dass auch Vermögenswerte auf die verzichtet worden ist, als anrechenbare Einnahmen gelten. Und Art. 17 Abs. 5 ELV präzisiert, dass bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht vorliegt, massgebend ist. Somit präsentiert sich die Rechnung wie folgt:

Verkehrswert	670'000
minus Hypothekarschuld	<u>200'000</u>
Nettoliegenschaftsvermögen	470'000

25. Frau Anna Gemper, 64 Jahre alt geschieden, hat laut Scheidungsurteil lebenslang Alimente in der Höhe von 350 Franken monatlich mit Wirkung ab 1.2.2003 zu gut. Die Alimente sind indexiert und verändern sich jeweils nach dem Konsumentenpreisindex. Frau Gemper bezieht diese allerdings nicht. Sie gibt an, der gesch. Mann habe die Alimente nie bezahlt und da sie keine „Lämpen“ mehr wolle, habe sie auch nie mehr etwas dagegen unternommen. Kann die Durchführungsstelle dies so akzeptieren?

Die Durchführungsstelle kann dies nicht akzeptieren. Frau Gemper verzichtet auf Einkünfte, die ihr rechtlich zustehen. Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 Bst. g ELG werden die Basis-Alimente gemäss Konsumentenpreisindex erhöht und die Einnahmen angerechnet, wie wenn sie sie nach Scheidungsurteil erhielte. Nur wenn sie nachweisen kann, dass sie die Alimente nicht erhalten kann, weil sie den geschiedenen Ehemann erfolglos betrieben hatte, kann auf die Anrechnung verzichtet werden.

9.5 Lösungen Kontrollfragen: Krankheitskosten

26. Für welche Kostenarten kann den EL-Anspruchsberechtigten neben der jährlichen Ergänzungsleistung eine Vergütung erfolgen?

**Zahnärztliche Behandlung;
Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
Diät;
Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
Hilfsmittel;
die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG (vgl. Art. 14 Abs. 1 ELG)**

27. Muss eine allfällige Hilflosenentschädigung bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung berücksichtigt werden?

Die Hilflosenentschädigung muss nur dann angerechnet werden, wenn in der Tagestaxe eines Heims oder Spitals auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten sind (Art. 15b ELV)

28. Ein alleinstehender IV-Rentner weist bei der EL-Berechnung einen Einnahmenüberschuss von Fr. 13'000 aus. Er macht Zahnbehandlungskosten von 20'000 Franken geltend. Es handelt sich dabei um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung. Ist eine Vergütung möglich? Wenn ja, wie viel?

Gemäss Art. 14 Abs. 6 ELG haben Personen mit einem Einnahmenüberschuss Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 2 ELG erfüllen. Die Vergütung entspricht dem Betrag, um den die ausgewiesenen Kosten den Einnahmenüberschuss übersteigen; somit Fr. 20'000 minus Einnahmenüberschuss von Fr. 13'000 = vergütbar Fr. 7'000.

29. Der hoch betagte Egon Wunderli, wohnt in der Alterssiedlung und bezieht seit Jahren EL. Er hat immer hohe Arzt und Arzneikosten. Welche Krankheitskosten kann er geltend machen? Muss er bei der Geltendmachung irgendwelche Fristen beachten?

Herr Wunderli kann die Kostenbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und Selbstbehalte) geltend machen. Für die Geltendmachung von Krankheits- und Behinderungskosten gilt eine Frist von 15 Monaten nach Rechnungsstellung